

## Quarantäne bei Einreise aus Risikogebieten

[Artikel vom 05.08.2020]

Wer sich 14 Tage vor der Einreise nach Baden-Württemberg in einem Risikogebiet aufgehalten hat, muss besondere Regelungen beachten: Grundsätzlich unterliegen alle Einreisenden aus Risikogebieten einer Meldepflicht und einer vierzehntägigen Quarantäne. Ein Risikogebiet ist ein Gebiet mit einem erhöhten Infektionsgeschehen. Das Robert-Koch-Institut listet unter der

Internetadresse [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html) alle Risikogebiete auf. Darunter sind auch beliebte Urlaubsländer.

Nach einem Aufenthalt in diesen Gebieten, erfüllen Sie die Meldepflicht, wenn Sie das Formular „Anzeige Häusliche Quarantäne von Ein- und Rückreisenden“ ausfüllen. Dieses Formular sowie weitere Informationen zur Ein- und Rückreise sind abrufbar unter <https://www.alb-donau-kreis.de/startseite/dienstleistungen+service/coronavirus.html> .

Keine Quarantäne bedarf es, sofern Einreisende ein ärztliches Zeugnis aufgrund einer molekularbiologischen Testung vorweisen können, das bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegen. Dieses ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Das ärztliche Zeugnis wird nur in deutscher oder englischer Sprache anerkannt. Zudem darf das Testergebnis zum Zeitpunkt der Einreise nicht älter als 48 Stunden sein. Sollte eine Testung im Ausland nicht möglich beziehungsweise nicht erfolgt sein, ist es möglich, sich nach der Einreise sowohl am Ort des Grenzübertritts als auch auf der Fahrt direkt zum Ort der Unterbringung/der Wohnung einen Test vornehmen zu lassen. Sofern sich Personen bereits in der häuslichen Quarantäne befinden, kann eine solche Testung durch den Arzt allerdings nur am Ort der Unterbringung bzw. der Wohnung der betroffenen Person erfolgen. Bis zum Vorliegen eines negativen Testergebnisses ist die Quarantäne einzuhalten.